

Ablieferung von Pflichtexemplaren an Bibliotheken

Die Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Leipzig und Frankfurt/Main sammelt laut Bundesgesetz vom 22. Juni 2006 alle deutschen und deutschsprachigen Medienwerke ab 1913 sowie im Ausland erscheinende Germanica und Übersetzungen deutschsprachiger Werke.

Diese werden im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek (www.dnb.de) verzeichnet und damit in der Deutschen Nationalbibliografie angezeigt, an den beiden Standorten Leipzig und Frankfurt am Main in den Bestand aufgenommen, dauerhaft archiviert und Nutzerinnen und Nutzern in den Lesesälen der DNB zur Verfügung gestellt.

Aber auch die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Jena sammelt Medienwerke, vor allem landesbezogene Kleinschriften und graue Literatur. Zur Ablieferung von Pflichtexemplaren verpflichtet ist, wer in der Funktion des Verlegers Medienwerke im und über das Land Thüringen veröffentlicht. Gesammelt werden also nicht nur die Veröffentlichungen kommerzieller Verlage, sondern ebenso Publikationen, die von den verschiedenen Thüringer Einrichtungen mit wissenschaftlicher, kultureller, politischer oder religiöser Ausrichtung herausgegeben werden, als auch die Publikationen von staatlichen Behörden, Gebietskörperschaften und Vereinen.

Danach sind nicht nur Buchverlage, sondern auch Autoren, die ihre Geschichtsarbeiten oder andere Werke selbst publizieren (Selfpublisher) nach § 16 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung verpflichtet, jeweils zwei Exemplare der Veröffentlichung zumindest an die DNB unentgeltlich zu übersenden (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/dnbg/gesamt.pdf>). (Weitere Informationen dazu findet man unter: <http://www.dnb.de/erwerbungsfaq> und unter <https://www.thulb.uni-jena.de/pflichtexemplar.html>)

Diese gesetzliche Verpflichtung ist für Selbstverleger, z.B. Leute wie mich, ungerecht und unzumutbar. Ich recherchiere als Hobbyhistoriker tage-, wochen- und monatelang in Archiven über ein bestimmtes Thema der Orts- oder Regionalgeschichte und fasse am Ende meine Erkenntnisse in einer schriftlichen Arbeit zusammen. Die Arbeit ist mein geistiges Eigentum, das einen Wert besitzt, weil ich Arbeitszeit hineingesteckt habe. Da ich diese Arbeit aber als Hobby betreibe und keine kommerziellen Interessen dabei verfolge, stelle ich meine gewonnenen Erkenntnisse anderen Geschichtsinteressenten gerne (kostenlos) zur Verfügung. Das geschieht z.B. durch Artikel in Zeitschriften wie den Rudolstädter Heimatheften, der Zeitschrift für Thüringer Geschichte, den Mitteilungsblättern der Thüringer Volkskundlichen Vereinigung, der Zeitschrift Heimat Thüringen oder in anderen Publikationen meistens ohne eine Vergütung. Da von den Zeitschriften vom jeweiligen Verleger Pflichtexemplare der DNB und der ThULB zur Verfügung gestellt werden, sind meine veröffentlichten Artikel auch im Katalog der DNB und der ThULB verzeichnet.

Außerdem veröffentliche ich auch Arbeiten zu kleineren Einzelthemen auch als pdf-Datei auf meiner Homepage. Da mir bei diesen Veröffentlichungen keine Kosten entstehen, können Interessenten diese Texte kostenlos von meiner Internetplattform herunterladen.

Mittelgroßen Arbeiten mit mehr als 20 Seiten Umfang, in die auch Karten und Bilder einbezogen werden, veröffentliche ich gern als CEWE-Fotohefte mit Softcovereinband oder als CEWE-Fotobücher mit Hardcovereinband im Format A4. Diese haben den Vorteil, dass sie mit einer kostenlosen Software selbst druckfertig gestaltet werden können, dass die Herstellung in der Regel nicht länger als eine Woche dauert und dass die Fotobücher von Interessenten auf meiner Homepage vor der Kaufentscheidung durchgeblättert und angesehen werden können. Die Fotobücher können einzeln oder in Kleinauflagen je nach Bestellung kurzfristig gedruckt werden. Für ortsgeschichtliche Themen interessieren sich in der Regel 10 bis 60 Leute aus Kirchhasel oder den umliegenden Dörfern. Bei einer solch niedrigen Auflagenhöhe eignet sich kein Offsetdruck-Verfahren. Nachteil des Digitaldruckes von Einzelexemplaren nach Bestellung (print on demand) ist der relativ hohe Herstellungspreis (ca. 25-50 Euro pro Buch). Ein Gewinnaufschlag auf die Herstellungskosten ist deshalb nicht möglich, weil die Bücher dann unverkäuflich wären, weswegen ich die Fotobücher zum Herstellungspreis verkaufe. Deshalb ist eine kostenlose Lieferung von

gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtexemplaren eine unzumutbare finanzielle Belastung. Ich müsste nicht nur mein geistiges Eigentum kostenlos dem Staat bzw. dem Land überlassen, sondern auch noch den Druckkosten entschädigungslos übernehmen. Trotzdem bestehen die Bibliotheken auf der Ablieferung der Pflichtexemplare.

Den Bibliotheken ist aber die Situation der Selbstverleger bekannt. Aus diesem Grund gibt es in der DNB eine Zuschussregelung. Diese sieht eine finanzielle Unterstützung für all diejenigen vor, die in einer kleinen Auflage oder on demand drucken lassen und mit hohen Herstellungskosten Publikationen veröffentlichen.

Für Selbstverleger gibt es die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu den Herstellungskosten zu beantragen, wenn die Herstellungskosten eines Exemplar mindestens **20.00 EUR** betragen und die Auflage sich zwischen **25** und **300** Exemplaren bewegt oder on demand produziert werden. In der Auflagenhöhe dürfen nicht die 3 Pflichtexemplare, evtl. weitere Präsentations-, Werbeexemplare und evtl. Sonderauflagen enthalten sein. Bei nach Bedarf gedruckten Medienwerken, kann bereits bei den ersten gedruckten Exemplaren der Zuschussantrag gestellt werden. Der Zuschussantrag ist nach § 6 Abs. 5 der Pflichtablieferungsverordnung (PflAV) innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung des Medienwerks zu stellen (siehe <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/pflav/gesamt.pdf>).

Wenn die o.g. Bedingungen für einen finanziellen Zuschuss zu den Herstellungskosten vorhanden sind, sollte bei der Übersendung der Pflichtexemplare gleichzeitig der ausgefüllte und originalhandschriftlich unterschriebene Zuschussantrag (siehe nächste Seite), sowie der Nachweis der Herstellungskosten, wie z. Bsp. die Kopie der Rechnung der Druckerei oder der Kassenbon des Fotogeschäftes, in dem das Fotobuch abgeholt und bezahlt wurde, beigelegt werden.

Antragsteller:

An die
Deutsche Nationalbibliothek
Abteilung Erwerbung und Formalerschließung
Deutscher Platz 1
04103 Leipzig

.....
.....
.....
.....

Datum:

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Gemäß § 18 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (BGBl. I 2006 Nr. 29) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (BGBl. I 2008 Nr. 47) beantrage ich einen Zuschuss zu den Herstellungskosten abgelieferter Ausfertigungen von Medienwerken für folgendes Werk:

da mich die unentgeltliche Abgabe unzumutbar belastet.

Dazu mache ich folgende Angaben (bitte auch unten stehende Hinweise beachten):

- 1. Beginn der Verbreitung des Medienwerks (Datum):
- 2. Auflagenhöhe oder Angabe, ob Einzelanfertigung auf Bestellung (Publishing on demand):
- 3. Abgabepreis:
- 4. Vorzugs-, Subskriptions- oder Abonnementspreis:
- 5. Höhe der Gesamtherstellungskosten bezogen auf ein Exemplar der Auflage:
- 6. Höhe der auf der Gesamtauflage ruhenden Kosten bezogen auf ein Exemplar der Auflage (Kosten für Erstellung der Druckvorlagen, des Layouts, Autorenhonorare etc.):
- 7. Höhe der Herstellungskosten der Ausfertigung eines einzelnen Exemplars:

 - a) Kosten für Papier/Trägermaterial der Ausfertigung:
 - b) Kosten für Druck/Vervielfältigung/Mikroduplizierung der Ausfertigung:
 - c) Kosten für Einband/Behälter der Ausfertigung:

- 8. Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel:

Ich beantrage den Zuschuss für eine für beide Ausfertigungen .

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bitte den Zuschuss unter dem Zeichen

auf mein Konto IBAN: D E

bei Kreditinstitut BIC: D E

zu überweisen.

.....
Unterschrift des Verlegers

Hinweise der Deutschen Nationalbibliothek zum Antrag:

- 1. Angabe der Kosten für Papier/Trägermaterial, Druck/Vervielfältigung, Einband/Behälter (5) bei umsatzsteuerpflichtigen Antragstellern ohne Mehrwertsteuer.
- 2. Bei einem zu erwartenden Zuschuss je Ausfertigung von mehr als 120,00 EUR bzw. 40,00 EUR bei natürlichen Personen und gemeinnützigen Körperschaften sind Belege zu obigen Angaben beizufügen. Die Belege müssen vollständig und ohne weitere Unterlagen verständlich sein. Auf ihnen ist eindeutig zu vermerken, auf welche Punkte des Antrags sie sich beziehen.
- 3. Eine Gemeinnützigkeit der antragstellenden Körperschaft muss belegt werden (Anerkennungsbescheid des Finanzamts).